

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplanes "Bahnhofshügel, Teil II"
in der Gemeinde Altenberge

bearbeitet für:

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
Dr. Johannes Melter
Dipl.-Ökol. Christopher König

in Kooperation mit



Fledermäuse

10.10.2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	11
5	Wirkfaktoren	11
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
6.1	Horste und Baumhöhlen	12
6.2	Brutvögel	13
6.3	Fledermäuse	18
6.4	Reptilien	30
6.5	Andere Tierarten	31
7	Artenschutzrechtliche Bewertung	32
8	Planungshinweise	35
9	Zusammenfassung	37
10	Literatur	39

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofshügel – Teil II“ zur Ausweisung neuer Wohngebiete.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit des Plangebiets (u.a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die von einzelnen Hecken durchzogen sind), war eine potentielle Betroffenheit von Lebensraumfunktionen für Tiere anzunehmen. Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt am 23. August 2018 wurde die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) für erforderlich gehalten und dabei auch der Untersuchungsumfang festgelegt.

Es konnten insbesondere Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien angenommen werden. Zu diesen Tiergruppen wurden deshalb nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV 2017) Erfassungen durchgeführt sowie das Plangebiet zudem auf potenzielle Lebensraumfunktionen auch für weitere Arten bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde von der Gemeinde Altenberge mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt) und umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha. Es liegt im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde, westlich der Bahnlinie Münster – Enschede, südlich der „Bahnhofstraße“ und nördlich der „Hanseller Straße“ (Abb. 1 und 2).

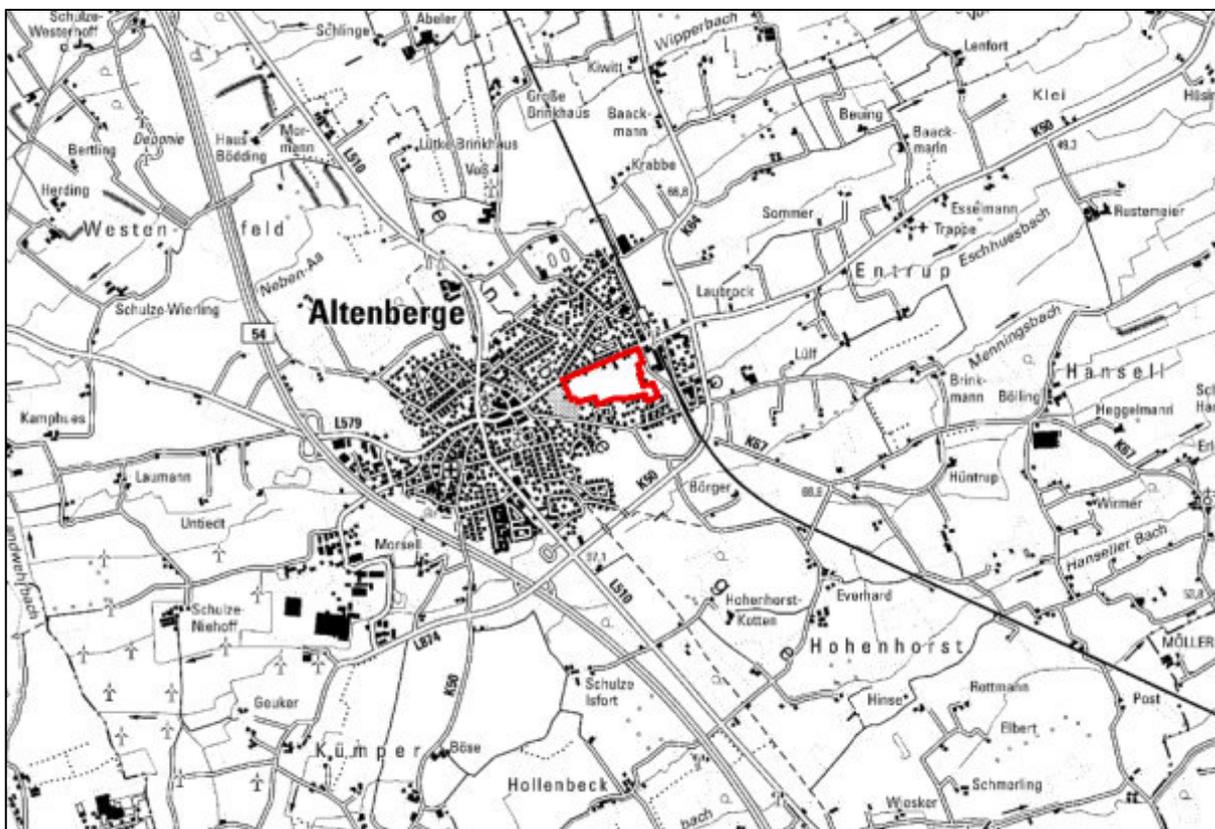


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln)

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Grünland, einzelne Ackerflächen, Abb. 3-4). Im zentralen östlichen Bereich befinden sich einige Hecken mit z. T. älterem Baumbestand (Eiche, Esche, Ahorn, einzelne Nadelgehölze, siehe Abb. 3-4).

Die Laubbäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 120 cm auf (Eiche). Einige ältere Eichen weisen z.T. kleinere Trockenschäden im Kronenbereich auf.

Eine Gruppe aus Fichten stirbt u. a. durch den Borkenkäferbefall derzeit ab (Abb. 5).

Im südlichen Randbereich verläuft der Eschhuesbach, der jedoch hier nur temporär Wasser führte.

Das Plangebiet ist von allen Seiten von bebauten Flächen umgeben. Das nörd- und südliche Umfeld wird geprägt durch Siedlungsflächen, im Westen von einem Friedhof und diversen Nutzungen im Osten (Kindertagesstätte, Gewerbe, Bahnlinie).



Abb. 3: Blick in das zentrale Plangebiet (Baumreihe; aus Süden, August 2019)



Abb. 4: Blick auf den südlichen Teil des Plangebietes (August 2019)

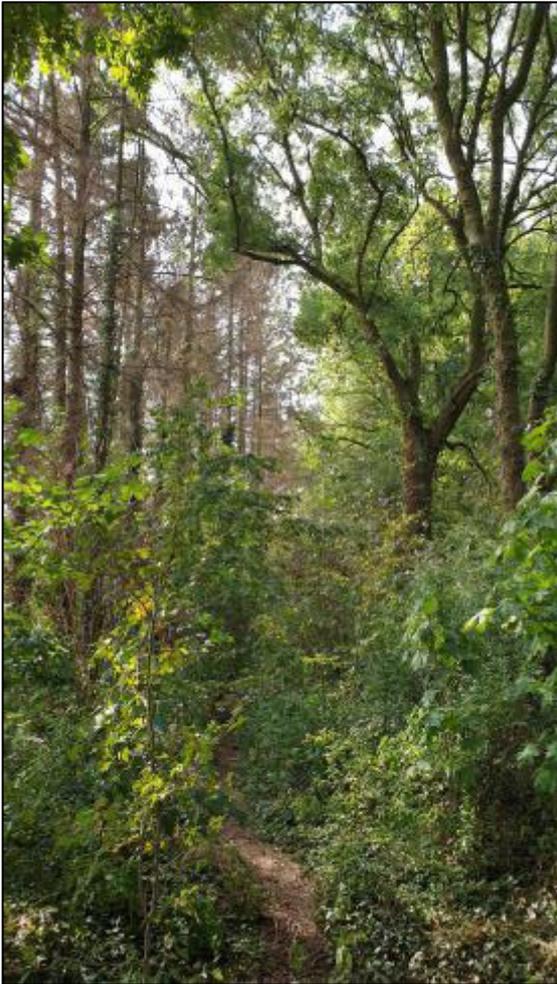


Abb. 5: absterbende Fichten

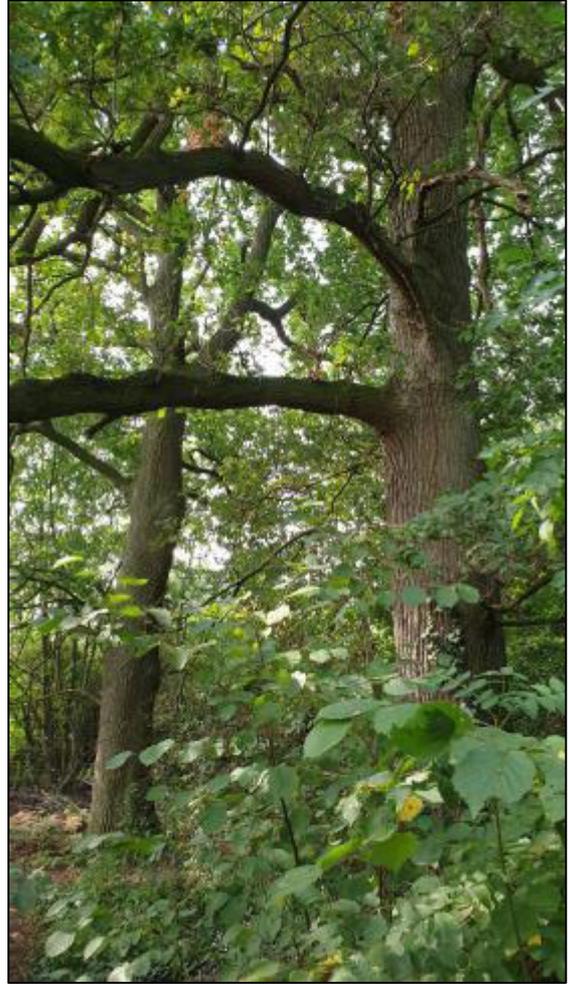


Abb. 6: Älterer Baumbestand (Eiche), August 2019

4 Planung

Für den Bebauungsplan wird aktuell ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnis noch offen ist. Es ist jedoch vorgesehen, die Baumreihen und Hecken im Plangebiet im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend zu erhalten (abgesehen vom Bau von Erschließungsstraßen). Die bestehenden Gebäuden und Gartenflächen im Norden an der „Bahnhofstraße“ werden zudem nicht überplant. Im Zug der Planung kommt es dennoch natürlich zu Veränderungen auf den Flächen (Wohnbebauung, Erschließungsstraßen etc.).

5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die innerörtliche Lage und aktuelle Nutzung der Fläche und des Umfeldes schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden und ggf. auch einzelne Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie Fledermäusen zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie größere Straßen angrenzt, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben.

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Für das Umfeld des Plangebietes lagen aus älteren Planungen schon einige Daten vor. Auf Grundlage von Begehungen wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicherweise betroffener Tiergruppen bewertet. Angesichts der Habitatstrukturen, der aktuellen Nutzung und der Vorbelastungen waren i. W. Vorkommen aus den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien möglich.

Die Erfassungen konnten sich – nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt – besonders auf diese Tiergruppen fokussieren. Darüber hinaus wurde bei den Kartierungen auch auf Vorkommen von weiteren Tieren geachtet und diese in der Auswertung berücksichtigt.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen. Durch die inselartige Lage innerhalb von bebauten Bereichen waren dort allerdings nur Arten zu erwarten, die auch in Siedlungen auftreten und gegenüber Störungen wenig empfindlich sind.

Es wurden zudem Daten zu Tiervorkommen im Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt; diese Daten können durch die aktuellen Erfassungen verifiziert werden. Zudem wurden Angaben aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) sowie von weiteren Personen (Gooßens, schriftl.) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Anlehnung an die Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“ festgelegt (MKULNV 2017).

6.1 Horste und Baumhöhlen

Vor Beginn der Brutvogelerfassung wurde das Plangebiet auf Vorkommen von Horsten abgesucht; Horste konnten im Plangebiet nicht gefunden werden.

Darüber hinaus wurde der Baumbestand auf Vorkommen von Baumhöhlen untersucht. Dabei konnte in einer Eiche eine Spechthöhle (Buntspecht) gefunden werden (Abb. 7, 8).

Abgesehen von den Trockenschäden im Kronenbereich einiger alter Eiche waren diese überwiegend noch sehr vital.



Abb. 7: Eiche mit Spechthöhle

6.2 Brutvögel

Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie im relevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2019 (s. u.); darunter waren auch drei Abend-/Nachterfassungen.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt (Tab .1):

Tab. 1: Erfassungstermine und Wetterbedingungen

Termin	Datum	Zeit	Temperatur °C	Wetter	Wind
1	05.03.2019	19:00-19:55 + 20:55-21:35	5-6	sternenklar	wenig
2	21.03.2019	19:45-21:15	12	leicht bewölkt	wenig
3	14.04.2019	06:45-08:15	0-1	sonnig	wenig
4	21.04.2019	06:20-08:00	8	sonnig	windstill
5	19.05.2019	05:40-07:30	13	bewölkt	windstill
6	10.06.2019	05:45-07:15	14	bewölkt	windstill
7	21.06.2019	22:15-23:30	17	bewölkt	wenig

Die Auswertung erfolgte nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe SÜDBECK et al. 2005).

In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren. Nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) sind für diese beide Kriterien insbesondere folgende Feststellungen erforderlich:

Brutnachweis (BN)

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten der Altvögel
- Benutztes Nest oder Eischalen gefunden
- Feststellung eben flügger Jungvögel oder von Dunenjungen
- Altvögel, die einen Brutplatz aufsuchen (z. B. bei Höhlenbrütern)
- Altvögel, die Kot oder Futter tragen
- Nestfund mit Eiern
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Brutverdacht (BV)

- Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
- Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Feststellung von Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Nest- und Höhlenbau

In einzelnen Fällen wurde im Sinne des Vorsorgeprinzips auch bei nur einmaliger Beobachtung von auffälligen Verhaltensweisen (inkl. auch Gesang) von einem Brutverdacht ausgegangen. Darüber hinaus wurden einmalige Brutzeitfeststellungen mit folgenden Kriterien in der Regel nicht als Revier gewertet.

Brutzeitfeststellungen (BZ)

- Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

Diese Feststellungen wurden ggf. als Nichtbrüter, Durchzügler und/oder als Nahrungsgäste gewertet.

Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 2019 insgesamt 16 Brutvogelarten festgestellt werden; fünf Arten traten als Nahrungsgäste und zwei als Durchzügler auf (Tab. 1).

Bei den festgestellten Durchzüglern handelt es sich um Überflieger und/oder Vögel, die keine spezifische Bindung zum Gebiet aufwiesen.

Tab. 2: Im Plangebiet und Umfeld vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste und Durchzügler 2019

Artnamen	wissenschaftl. Name	BP/Rev.	VRL	§	Rote Liste		
					D	NRW	WB/T
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	DZ, üf			R		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG					
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NG		S		3	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1		S			
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	1					
Elster	<i>Pica pica</i>	3					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	4-6					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	11-13					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ca. 15					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	≥ 1				V	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	≥ 1					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	12-15					
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	DZ			V	2	2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	8					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	≥ 7			V	V	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG				V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	6-8					
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG					
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	3-4					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1			3	3	3

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: Anzahl BP/Reviere (Brutnachweis bzw. Brutverdacht); NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler (üf = überfliegend)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG

Unter den Brutvögeln ist eine Rote-Liste Art (Bluthänfling, Tab. 2); zwei Arten werden auf den Vorwarnlisten geführt. Eine Art (Grünspecht) ist nach BNatSchG streng geschützt.

Tab. 3: Planungsrelevante Brutvogelarten

Artnamen	wissenschaftl. Name	BP/Rev.	VRL	§	Rote Liste		
					D	NRW	WB/T
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1		S			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	≥ 1				V	V
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	≥ 7			V	V	V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1			3	3	3

Die Vorkommen dieser Arten sind in Abb. 8 dargestellt.

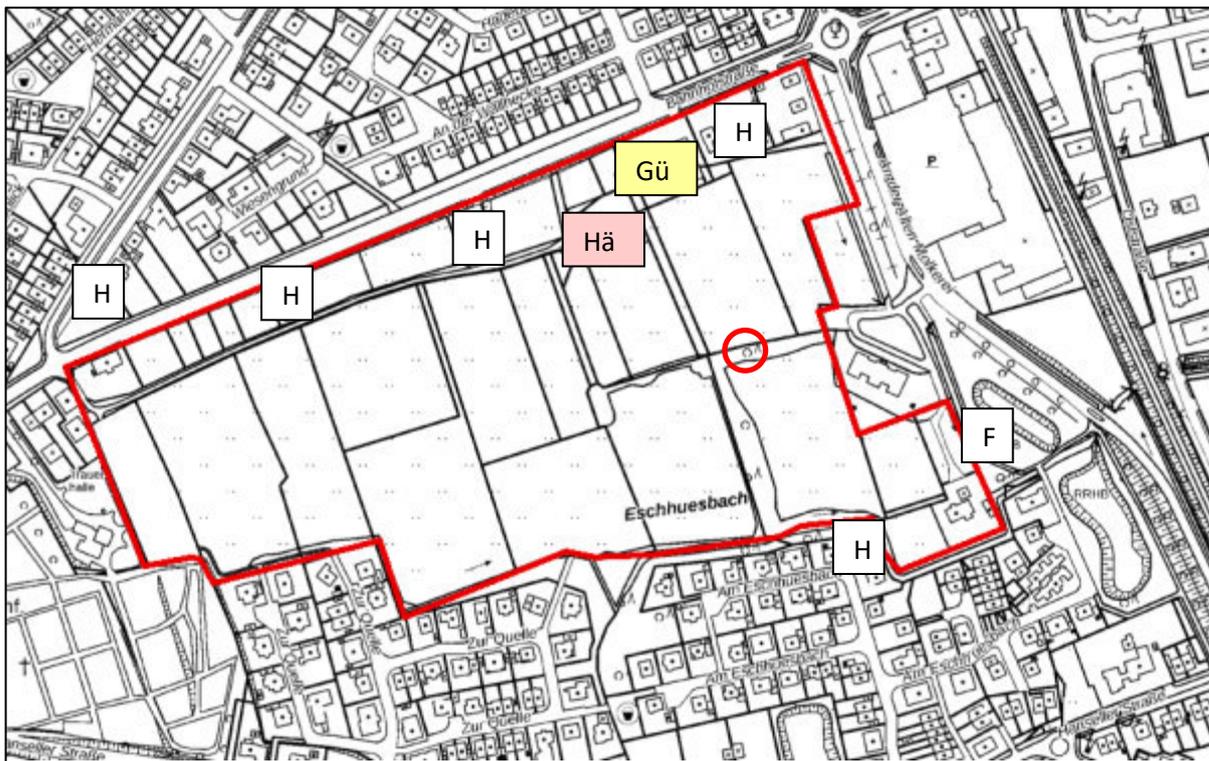


Abb. 8: Planungsrelevante Arten 2019 (rot = Brutvogel RL, gelb = streng geschützt; F = Fitis, Gü = Grünspecht, Hä = Bluthänfling; H = Haussperling), Spechthöhle 

Artspezifische Bewertung

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten werden im Folgenden noch näher analysiert.

Grünspecht

Die Art wurde mit einem Teilrevier festgestellt (Abb. 8); das Revierzentrum und der Brutplatz lagen sehr wahrscheinlich aber außerhalb des Plangebietes, werden von der Planung somit nicht direkt tangiert. Für die Art können aber – je nach Bauausführung – Nahrungshabitate verloren gehen. Grünspechte nutzen allerdings auch Park- und Grünflächen sowie Gärten in Wohngebieten zur Nahrungssuche. Je naturnäher die Gärten gestaltet sind, umso geringer werden mögliche Beeinträchtigungen des Vorkommens ausfallen. Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt (siehe Anlage).

Fitis

Die Art wurde mit einem Revier etwas südöstlich im Umfeld eines Gewässers festgestellt (Abb. 8); diese Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Haussperling

Die Art ist zwar nicht gefährdet, wird aber auf den Vorwarnlisten geführt und soll deshalb näher behandelt werden. Haussperlinge („Kulturfolger“) konnten mit mindestens sieben Brutpaaren an mehreren Gebäuden festgestellt werden (die Art tritt oft mit mehreren BP an einem Gebäude, z. T. sogar kolonierartig auf; der genaue Bestand ist dann nur schwer zu ermitteln). Die Gebäude sind von der Planung – soweit jetzt absehbar – i. W. nicht betroffen. Nahrungshabitate bleiben ausreichend erhalten. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Bluthänfling

Die Art wurde mit einem Revier im Umfeld von Hausgärten festgestellt (Abb. 8). Die Art tritt sowohl in ländlichen, halb-offenen Gebieten als auch am Siedlungsrand in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen auf. Durch die Planung könnten Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Je naturnäher die Gärten gestaltet sind, umso geringer werden mögliche Beeinträchtigungen des Vorkommens ausfallen. Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt (siehe Anlage). Der Neststandort befindet sich meist in dichten Büschen und Hecken.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Als Nahrungsgäste traten im Plangebiet u.a. Graureiher und Waldohreule auf. Diese Arten brüten eventuell im weiteren Umfeld (außerhalb der Ortslage). Nach GOOßENS (schriftl.) trat die Art in früheren Jahren südlich der „Hanseller Straße“ auf. Das Plangebiet stellt angesichts der Lage sicher für keine Art ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Ältere Vorkommen

Nach Aussage von Dritten (GOOßENS schriftl.) sind im Plangebiet Brutvorkommen von Waldkauz, Baumpieper und Feldsperling möglich. Für die Nachtigall bestand nach GOOßENS (schriftl.) vor Jahren über 300 m südöstlich des Plangebietes ein Brutverdacht

Diese Arten konnten aber 2019 definitiv nicht als Brutvögel im Plangebiet und Umfeld festgestellt werden. Eine weitere Verifizierung älterer Daten ist nicht möglich.

6.3 Fledermäuse

Zwischen Mai und August 2019 wurden fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt, um die Auswirkungen der Planung auf diese Artengruppe zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgten durch Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning.

Material und Methoden

Untersuchungsbereich

Der Untersuchungsbereich bezieht sich schwerpunktmäßig auf Gehölze und Gebäude im Plangebiet, da vor allem die Quartiersituation der Fledermäuse von artenschutzrechtlicher Relevanz ist. Das allgemeine Bewegungsmuster und die Raumnutzung spielen dagegen auf Grund der großen Aktionsräume der Fledermäuse eine geringere Rolle in der Eingriffsfolgeneinschätzung.

Zeiten

Der Untersuchungsrahmen wurde so ausgewählt, dass nur Teilnächte bearbeitet wurden. Auf Grund der besseren Möglichkeit zur Quartierfindung wurden diese im Sommer hauptsächlich in die zweite Nachthälfte gelegt, wo das oft ausgeprägte Schwärmverhalten mögliche Vorkommen von Kolonien anzeigt. Im Frühling und Herbst ist dagegen eine Bearbeitung mit einem Schwerpunkt in der ersten Nachthälfte durchgeführt worden.

Tab. 4: Geländetermine der Fledermausuntersuchung

Datum	Wetter (nächtliche Witterung),	Schwerpunkt
17.05.2019	9 – 10 °C, trocken, leichter Wind	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, ziehende Arten; nur erste Nachthälfte
20.06.2019	10 - 16°C, trocken, windstill	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, nur zweite Nachthälfte
03.07.2019	10 - 16°C, trocken, leichter Wind	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, nur zweite Nachthälfte
17.08.2017	11 - 18°C, trocken, leichter - mäßiger Wind	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, ziehende Arten, nur zweite Nachthälfte
31.08.2019	14 - 15°C, trocken, windstill	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, ziehende Arten, nur erste Nachthälfte
12.09.2019	15 – 18°C, trocken, teils bewölkt, schwach windig	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, ziehende Arten, nur erste Nachthälfte

Methoden

Detektormethode

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot – Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, die meisten Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Die zehnfach gedehnten Rufe werden dann mit Hilfe der Software „BatSound“ ausgewertet. Der Nachteil der Detektor - Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind einige Vertreter der Gattung *Myotis* nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009, BARATAUD 2015). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl.: BACH & LIMPENS 2003). Im Wald mit dichter Unterholzvegetation ist die Detektormethode häufig ungeeignet, weil die Tiere hier in der Regel sehr leise orten und erst dann hörbar sind, wenn sie in der unmittelbaren Nähe des Beobachters fliegen. Von Vorteil für eine genaue Artbestimmung ist auch die Flugbeobachtung der Tiere im Gelände, da von Flugverhalten, Aussehen und Größe in Verbindung mit der Rufanalyse bereits auf viele Arten geschlossen werden kann. Dies ist allerdings bei schnell vorüber fliegenden Tieren oder in einer dichten Habitatstruktur häufig nicht möglich.

Das Untersuchungsgebiet wurde in langsamer Geschwindigkeit mit dem Schwerpunkt auf den Nahbereich der Gebäude begangen. Bei einem Detektor- oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität (Jagd, Durchflug, Balz), Flughöhe, Flugrichtung und Flugverhalten. Die Flugbewegung wurde auf einer Feldkarte dargestellt. Der verwendete Detektor war ein Echo – Meter Touch der Firma Wildlife Acoustics. Der Detektor ermöglicht eine Detektierung des gesamten Frequenzspektrums und eine fortlaufende Speicherung der Fledermausrufe, welche zusammen mit einem GPS – Punkt abgespeichert werden.

Quartiersuche

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Potenzial für Fledermausquartiere in Gebäuden und in einigen, kleineren Gehölzen vorgefunden. Deshalb wurde ein besonderes Augenmerk auf die Quartiersuche gerichtet. Hierfür wurden insbesondere während der Morgenstunden in den Sommermonaten auf auffälliges Schwärmverhalten vor dem Quartier und auf Sozialrufe geachtet. Im Spätsommer wurden besonders auf Balzrufe von Rauhhautfledermäusen und Abendseglern in den Baumbeständen geachtet.

Ergebnisse

Vorgefundenes Artenspektrum und Schutzkategorien

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorgefundenen Arten und deren Schutzstatus tabellarisch aufgeführt:

Tab. 5: Nachgewiesene Arten, Rote Liste Status, gesetzlicher Schutz, Erhaltungszustand und Nachweis im Untersuchungsgebiet

Art	Rote Liste			Gesetzlicher Schutz		EHZ	Nachweis im Untersuchungsgebiet	
	NRW	TL	D	BNatSchG	FFH		Methode	Häufigkeit
Gattung <i>Myotis</i>							Detektor, visuell	+
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	re: R	re: R	V	§§	IV	G	Detektor, visuell	+
	zi: V	zi: V						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	–	–	–	§§	IV	G	Detektor, visuell	+++
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	2	G	§§	IV	G	Detektor, visuell	+
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	G	V	§§	IV	G	kein Nachweis	?

Systematik und Nomenklatur nach DIETZ et al. (2007)

NRW bzw. TL = Rote Liste Nordrhein-Westfalen bzw. TL = Tiefland (MEINIG et al. 2011), D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009):

0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; – = ungefährdet; D = Daten unzureichend; re = reproduzierend; zi = ziehend

BNatSchG = §7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 1.3.2010): §§ = europarechtlich streng geschützt

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992: Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten; (!) = prioritäre Art

EHZ = Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region für „planungsrelevante Arten“ (KAISER 2019): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd

Häufigkeit: + = Einzelkontakte, ++ = regelmäßig nachgewiesen, +++ = regelmäßig und in größerer Anzahl nachgewiesen, ? = Häufigkeit unbekannt

Beschreibung der Beobachtungen und der vorgefundenen Arten

Gattung *Myotis*

Die Nachweise der Gattung *Myotis* können häufig mit Hilfe rein akustisch erhobener Daten nicht direkt einer Art zugeordnet werden. Auf der Fläche wurden wenige Einzelnachweise der Artengruppe erbracht; ein Raumbezug kann nicht erkannt werden. Die Fläche ist für die etwas anspruchsvolleren Vertreter der Gattung wenig attraktiv, da sie durch Bebauung isoliert ist und nur wenige Strukturen enthält. Arten der Gattung *Myotis* sind tendenziell eher strukturgebunden. Die wenigen Detektorkontakte, welche auf diese Gruppe zurückgehen sind am wahrscheinlichsten den im Folgenden genannten Arten zuzuweisen:

Wasserfledermaus

Die Art ist fernab von größeren Wasserflächen am einfachsten über Netzfänge nachzuweisen, während hier akustische Nachweise schwierig sind. Üblicherweise jagt die Wasserfledermaus dicht über der Oberfläche von Gewässern, wobei bevorzugt glatte Wasseroberflächen mit einem großen Angebot an Zuckmücken aufgesucht werden (DIETZ 1998). Im Emsland werden nach eigenen Beobachtungen manchmal aber auch kleinste Gewässer andauernd und regelmäßig bejagt. DIETZ et al. (2007) nennen als weitere geeignete Jagdlebensräume Wälder, Parks, Streuobstwiesen und Grünland. Wochenstuben befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Es werden aber auch Spalten an Bauwerken (z. B. Dehnungsfugen an Brücken) besiedelt und Männchenquartiere befinden sich häufiger an und in Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Nach MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) und in Übereinstimmung mit DIETZ et al. (2007) beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartierstandorten unter 2,5 km. Die Wege zwischen Quartier und Jagdlebensraum werden in der Regel entlang von Leitlinien beflogen (DIETZ et al. 2007). Quartiere werden im Normalfall zwar regelmäßig gewechselt, allerdings nur innerhalb eines traditionell genutzten Baumbestandes mit einer bestimmten Anzahl an Höhlen (DIETZ 1998; MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), wobei insbesondere nach dem Flüggewerden der Jungtiere auch eine Durchmischung der Geschlechter stattfindet.

Gefährdungsfaktoren

Die Hauptgefährdungsursache bei der Wasserfledermaus ist der Einschlag von Altholzbeständen und die damit verbundene, häufig unabsichtliche Zerstörung der Wochenstubenquartiere (MEINIG et al. 2009). Auch reagiert die Wasserfledermaus empfindlich auf künstliche Beleuchtung, die als „Lichtbarriere“ wirken kann und die Tiere daran hindert, ihre Jagdlebensräume zu erreichen (FURE 2006). Auf Grund ihrer strukturgebundenen Flugweise LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011) ist die Art empfindlich gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Fransenfledermäuse jagen saisonal bedingt in unterschiedlichsten Lebensräumen. Streuobstwiesen und Gewässer gehören ebenso zu den Jagdhabitaten wie Wälder, wobei auch Nadelwälder genutzt werden (TRAPPMANN 2005). Die Nahrungssuche umfasst alle Straten der Gehölze wobei die Jagdstrategie das Gleaning (also das Ablesen der Nahrung von Substraten wie Blattoberflächen und Zweigen) ist (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete sind zwischen 170 und 580 ha groß. Darin werden bis zu 6 Teiljagdlebensräume mit einer Größe zwischen 2 – 10 bejagt; die Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum beträgt bis zu 4 km (DIETZ et al. 2007).

Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Viehställe und Baumhöhlen genutzt (PETERSEN et al. 2004). Auch Fledermauskästen machen einen großen Anteil der Quartiere aus, wobei auch Wochenstuben in Fledermauskästen zu finden sind (MESCHÉDE & RUDOLPH, eigene Beobachtungen). Quartierwechsel der Art kommen häufig vor, wobei auch die Zusammensetzung der Kolonien einem stetigem Wechsel unterliegt (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere der Fransenfledermaus werden erst in der zweiten Novemberhälfte bezogen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Für die Überwinterung werden in der Regel unterirdische Quartiere wie Höhlen, Keller Stollen, Eisenbahntunnel etc. genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Gefährdungsursachen der Art ergeben sich aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens; die Art benötigt immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Gefährdungsfaktoren

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wird die Anzahl an derartigen potentiellen Quartieren erheblich reduziert. In der Roten Listen Deutschlands gilt die Art als ungefährdet und der Erhaltungszustand wird von KAISER (2010) als „gut“ eingestuft. Ob diese Einschätzung Bestand haben wird, ist fraglich, da in verschiedenen Gebieten Deutschlands ein rätselhaftes Massensterben im Winterquartier beobachtet wurde, dessen Ursachen noch vollkommen ungeklärt sind. So wird in einem Massenwinterquartier der Art im Münsterland auf Grund von Lichtschranken und Transponderdaten die Hälfte aller überwinternden (und teilweise markierten) Tiere vermisst (MAIER, mdl. Mitteilung, DENSE, mdl. Mitteilung). Wie bei allen *Myotis* Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (FURE 2004).

Bartfledermäuse: Große Bartfledermaus oder Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/ mystacinus*)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Art kommt vor allem in Wäldern auf Lichtungen und Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraumelemente. (BRAUN & DIETERLEN 2003) nennen flächige Feuchtezonen um Gewässer als wichtigere Lebensraumelemente im Vergleich zu offenen Wasserflächen. Auch KRAPP (2011) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Quartiere und Wochenstubenquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf

Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (DIETZ et al. 2007, KRAPP, 2011). Nach BRAUN & DIETERLEN (2003) und MESCHÉDE & HELLER (2000) nehmen Quartiere in Baumhöhlen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind. Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April stattfindet (KRAPP 2011). Der Nahrungserwerb findet im wendigen Flug in Flughöhen von bodennah bis in Wipfelhöhe statt. Hierfür werden bis zu 12 Jagdhabitats im Radius von bis zu 2,5 km um das Quartier beflogen (DIETZ et al. 2007). DENSE & RAHMEL (in MESCHÉDE & HELLER 2000) weisen mit Hilfe der Telemetrie eine Entfernung von 12 km zwischen Jagdlebensraum und Quartier nach. Völlig offene Landschaftsteile werden von der Art gemieden. Freiflächen werden lediglich beim Transferflug zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Gefährdungsfaktoren

Wie bei allen *Myotis* Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (FURE 2004). Auf Grund ihres Flugverhaltens (Flughöhen zwischen 1 – 5 m ist die Art empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007)). In PETERSEN ET AL. (2004) werden forstliche Maßnahmen und Quartierzerstörung als mögliche Ursache für bundesweite Bestandsrückgänge angesehen. Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region gilt als „unzureichend“ (KAISER 2019). Auf den Roten Liste Deutschland ist die Art jeweils in der Kategorie 2 = „stark gefährdet“ geführt.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von *M. brandtii*: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen. KRAPP (2011) nennt strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern als bedeutsam für die Ausübung der Jagdaktivität. Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei *M. brandtii* werden von *M. mystacinus* nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung der Art findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (KRAPP 2011).

Bezüglich der zwischen dem Quartier und den Jagdhabitats zurückgelegten Distanz ist die Kleine Bartfledermaus eher ein Kurzstreckenflieger. PETERSEN et al. (2004) nennen eine Entfernung von bis zu 650 m zwischen den Teillebensräumen Quartier und Jagdhabitat. Dagegen nennen DIETZ et al. (2007) eine Entfernung von bis zu 2,8 km und die Nutzung von bis zu 12 Teiljagdlebensräumen.

Gefährdungsfaktoren

Durch die Wahl von Quartieren im Siedlungsbereich in Kombination mit der geringen Flughöhe werden Kleine Bartfledermäuse relativ häufig zu Opfern des Straßenverkehrs (PETERSEN et al. 2004).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

In der Regel jagen die Tiere im freien Luftraum nach Zweiflüglern, Mücken und Schnaken, sowie Köcherfliegen und Eintagsfliegen. Jagdgebiete können mehr als 10 km von Quartieren entfernt liegen. DÜRR (2007) nennt Entfernungen zwischen Quartier und Jagdlebensraum zwischen 2,5 und maximal 26 km. Die Jagdhabitats werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Charakteristika der Jagdhabitats sind Hindernisfreiheit und eine hohe Insekten-dichte. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen (DIETZ et al. 2007) wobei selbst Mülldeponien einen attraktiven Jagdlebensraum für die Art darstellen (SCHORR 2002). Eine Bevorzugung von langsam fließenden oder stehenden Gewässern wird in KRAPP (2011) erwähnt.

Sommerquartiere werden von der Art vor allem in Baumhöhlen (gerne in Laubbäumen) bezogen. Seltene Ausnahmen scheinen aber in Form von Quartieren auf Dachböden vorkommen (KRAPP 2011). Entsprechend der Bevorzugung von Baumhöhlen befinden sich Quartiere in Wäldern (bevorzugt Laubwäldern), Parks und anderen Gehölzen (PETERSEN et al. 2004) so wie auch in kleineren Feldgehölzen mit Tot- oder Altholzanteil (eigene Beobachtung). In Wochenstuben wechseln einzelne Individuen häufig zwischen den dem Wochenstubenverband zugehörigen Höhlenverbund. Auch Männchengesellschaften wechseln regelmäßig ihre Quartierbäume. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere in räumlicher Nähe (Hörweite der Balzrufe) zueinander existieren (PETERSEN et al. 2004). Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in der Nähe zum Waldrand oder zu Lichtungen (KRAPP 2011).

Gefährdungsfaktoren

Als wesentliches Gefährdungspotential gelten die Abhängigkeit von baumhöhlenreichen Beständen und die spezifische Überwinterungsstrategie. Quartierverlust durch die Beseitigung höhlenreicher Altbäume, Störungen im Winterquartier oder Kollisionen mit Fahrzeugen stellen Gefährdungsursachen dar (vgl. PETERSEN et al. 2004).

Ergebnisse

Der Große Abendsegler wurde im Gebiet durch einzelne Nachweise während der Zugzeiten im Mai und August nachgewiesen; die saisonale Verteilung der Beobachtungen lässt keine Rückschlüsse auf saisonale Aktivitäten um das UG zu. Allerdings wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass es eine Quartiernutzung in unmittelbarer Nähe zum UG gibt und diese wird auch nicht erwartet.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Nach BAAGØE (2001) bewohnt die Breitflügelfledermaus hauptsächlich gehölzreiche, parkartige Landschaften im Tiefland mit einem hohen Grünlandanteil. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, nicht selten auch an Neubauten. Im Siedlungsbereich ist sie nach der Zwergfledermaus vermutlich immer noch die häufigste Art. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordwestdeutschland, und entsprechend ist die Art im nördlichen Münsterland, im Osnabrücker Land und dem Emsland weit verbreitet und kommt hier nach eigenen Beobachtungen regelmäßig in allen geeigneten Habitaten vor.

Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor (BOYE et al. 1999), scheint aber eher eine Ausnahme zu sein (DIETZ et al. 2007). Aus dem Emsland sind Wochenstubenquartiere mit über 30 Individuen bekannt, die seit vielen Jahren genutzt werden (KLÜPPEL-HELLMANN mdl. Mitt.). Jagdhabitate befinden sich entlang alter Gehölzbestände und Einzelbäume, im Wald (MESCHEDE & HELLER 2000), an Waldrändern und Gewässerufeln und auch im besiedelten Bereich (DIETZ et al. 2007). Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland (PETERSEN et al. 2004), nach eigenen Beobachtungen vor allem mit Beweidung durch Kühe oder Pferde. Lampen werden wegen der umherschwebenden Insektenschwärme gezielt von der Art angefliegen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Bei der Verfolgung von Beutetieren können die Tiere Sturzflüge bis fast auf den Boden ausführen (KRAPP 2011), was sie empfindlich für Kollisionen mit Fahrzeugen macht. Insbesondere um Wochenstuben herum ist die Entfernung zu den Jagdlebensräumen relativ begrenzt. In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 – 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angefliegen (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Gefährdungsfaktoren

Die Breitflügelfledermaus leidet unter dem Rückgang der Weideviehhaltung und der damit einhergehenden Verschlechterung des Nahrungsangebotes. Darüber hinaus ist sie als fakultativer Gebäudebewohner durch Gebäudesanierungen bedroht (MEINIG et al. 2009).

Ergebnisse

Die Breitflügelfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet vor. Auf Grund der sehr spärlichen Kontakte wird nicht von einer bedeutenden Lebensraumnutzung im UG ausgegangen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart Deutschlands (SIMON et al. 2004).

Zwergfledermäuse sind bezüglich der Nahrungswahl sehr flexibel (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Einen größeren Anteil am Beutespektrum haben Zweiflügler, insbesondere Zuckmücken und Fliegen bis zu einer Größe von ca. 10 mm.

Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich sowohl innerhalb dicht besiedelter Wohngebiete auch von Großstädten als auch im ländlichen Raum. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie Straßenlaternen zum Beutefang genutzt (SKIBA 2009). Größere Freilandflächen sowie dichte Stangenhölzer werden von der Zwergfledermaus gemieden (KRAPP 2011). Aufgrund der außerordentlichen Flexibilität der Tiere bezüglich der Auswahl ihrer Jagdhabitats eignen sich viele Strukturen als Jagdhabitat, besonders aber Grenzstrukturen wie Gehölzränder, Wege, Hecken und Gewässerufer. MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) stellten in Bayern 60% aller jagenden Zwergfledermäuse in Gewässernähe, 21% in Siedlungen und 15% in Wäldern und Gehölzen fest.

Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier, der Aktionsraum eines Tieres kann bis zu 50 ha umfassen (PETERSEN et al. 2004). Damit besitzt die Art einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum. Die Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Wochenstuben befinden sich nach MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) vor allem in Wohngebäuden und hier häufig in Einfamilienhäusern, was nach eigenen Beobachtungen auch im Nordwestdeutschland zu beobachten ist. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Die Überwinterung findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt (PETERSEN et al. 2004); es wurde aber auch eine Überwinterung in Baumhöhlen festgestellt (KRAPP 2011).

Die Art gilt in Deutschland als ungefährdet, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist „günstig“ und es existieren zahlreiche Wochenstuben (KAISER 2010). So konnte bei eigenen Untersuchungen in zwölf nordwestdeutschen Gebieten mit durchschnittlich fünf Standorten kein einziger Standort ohne Beobachtungen von Zwergfledermäusen festgestellt werden.

Gefährdungsfaktoren

Da die Art in sehr unterschiedlichen Höhen jagt ist sie empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). Der Zwergfledermaus wird vor allem die Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten zum Verhängnis, weil hierdurch die Insektendichte reduziert wird. Quartiere werden häufig durch Gebäudesanierung beeinträchtigt oder beseitigt (PETERSEN et al. 2004).

Ergebnisse

Die Zwergfledermaus kommt auf der Fläche regelmäßig, teils auch mit mehreren Tieren und intensiv jagend vor. Sie ist die mit großem Abstand dominierende Art auf der Fläche, was in unserem Naturraum typisch für derartige Freiflächen inmitten von Siedlungsräumen ist. Eine Quartiernutzung wurde in einem Gebäude an der Bahnhofstraße festgestellt. Der Status des Quartiers ist unklar.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Braune Langohr jagt vornehmlich in lichten Waldstrukturen, ist aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als

„Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in > 3 - 7 Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (SKIBA 2009). Aus diesem Grund sind die Tiere auch in den allermeisten Detektorkartierungen stark unterrepräsentiert. Zum Beutespektrum gehören Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, flugunfähige Gliedertiere wie Weberknechte und Raupen (DIETZ et al. 2007). Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden (KRAPP 2011), im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert. Wochenstuben in Bäumen oder Fledermauskästen wechseln regelmäßig alle 1 – 4 Tage das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Jagdgebiete werden in unmittelbarer Umgebung zum Quartier genutzt. So wurden in zwei Telemetriestudien in Deutschland Entfernungen zwischen Quartier und Jagdhabitat von wenigen hundert Metern und 1,5 km festgestellt (MESCHEDE & HELLER 2000). DENSE (mdl. Mitteilung) telemetrierte ein laktierendes Weibchen im Emsland und fand die Wochenstube in ca. 3,5 km Entfernung vom Fangplatz. Die Kernjagdgebiete liegen in einem maximalen Radius von 1500 m um das Quartier und haben eine Größe von 0,75 – 1,5 ha (PETERSEN et al. 2004).

Das Braune Langohr wird in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand der Art gilt in der atlantischen Region als „Gut“ (KAISER 2010).

Gefährdungsfaktoren

Wie tendenziell alle spät ausfliegenden Arten ist auch das Braune Langohr empfindlich gegenüber der Beleuchtung ihrer Teillebensräume (FURE 2006). Zudem ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr festzustellen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010), was unter anderem an der Strukturgebundenheit (MESCHEDE & HELLER 2000) und der geringen Flughöhe (HAENSEL 2007) zusammenhängt.

Durch die Behandlung von Dachböden mit Holzschutzmitteln können die Tiere vergiftet werden. Die Forstwirtschaft verschlechtert durch Holzernte und Beseitigung von Totholz das Quartierangebot in Wäldern. (PETERSEN et al. 2004).

Ergebnisse

Es wurden keine Nachweise auf der Fläche erbracht. Auf Grund der weiten Verbreitung und der relativen Häufigkeit in Kombination mit der schwierigen Nachweisbarkeit der Art wird zumindest ein potenzielles Vorkommen einzelner Tiere angenommen.

Bewertung des Untersuchungsgebietes und Aufteilung in Funktionsräume

Die untersuchte Fläche beinhaltet im Wesentlichen siedlungsnahes Grünland- und Ackerflächen mit einer Feldhecke mit älterem Baumbestand sowie einigen Höfen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Norden und Osten der Fläche. Die Gehölze und Hecken sind vor allem im Süden zu finden. Als artenreicher Fledermauslebensraum ist die Fläche wenig geeignet, da sie weitgehend isoliert ist.

Wertvolle Strukturen finden sich an den Höfen mit den entsprechenden Gärten. Den Gehölzen kann ebenfalls eine gewisse Wertigkeit zuerkannt werden, besonders oder, wo ältere Laubbäume vorhanden sind. Diese Strukturen bleiben in der Planung weitgehend erhalten.

Das Artenspektrum der Fledermäuse ist eher als artenarm zu bezeichnen, was auf Grund der starken Dominanz der Zwergfledermaus mit nur wenigen weiteren Arten festgestellt werden kann, obwohl die Methodik (Detektorkartierung) nicht geeignet ist, um ein vollständiges Artenspektrum zu erzielen. Das Vorkommen weitere Arten (zum Beispiel Braunes Langohr) ist also nicht vollständig auszuschließen – es ist allerdings nicht zu erwarten, dass Fledermäuse weiterer Arten kopfstärke Quartiere im UG belegen.

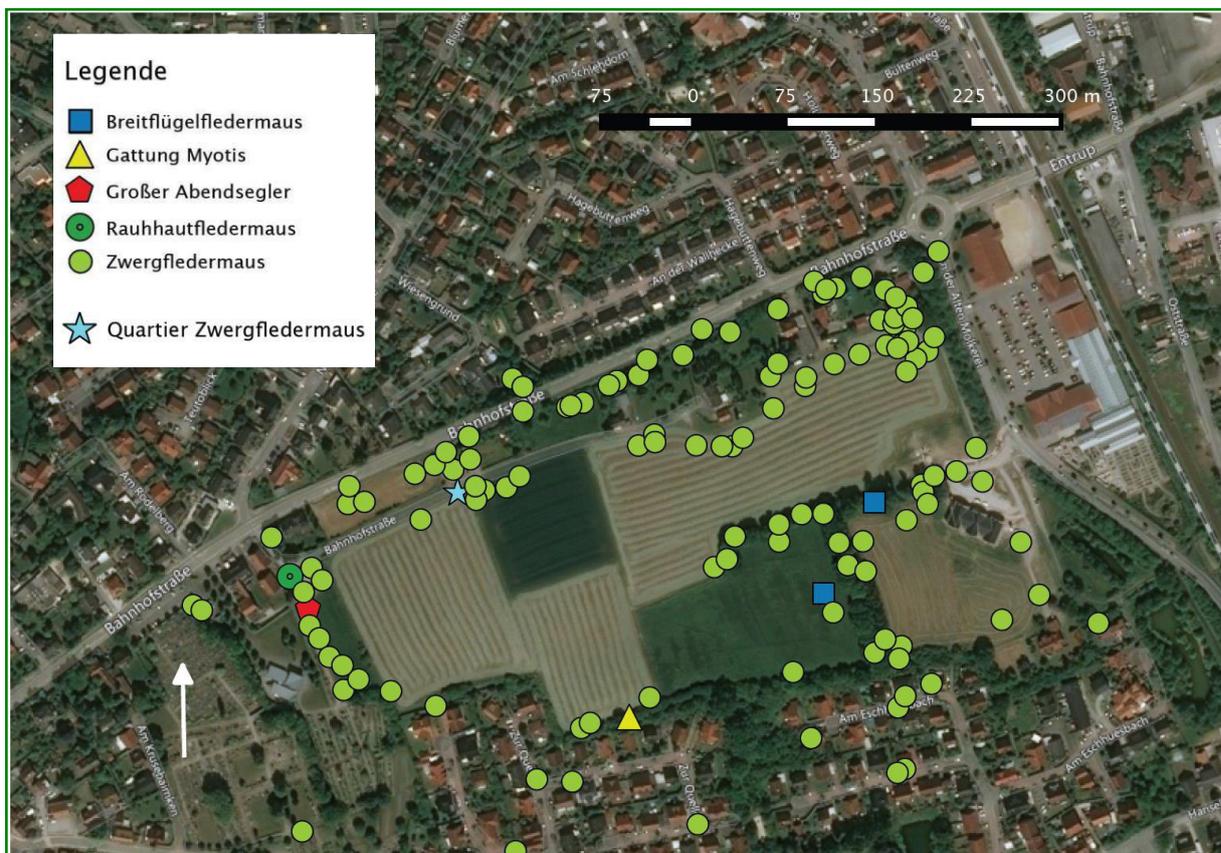


Abb. 9: Ergebnisdarstellung Detektorkartierung und Quartiersuche

Nennenswerte Jagdaktivität findet sich im Untersuchungsgebiet vor allem an den Gehölzen und am Siedlungsrand im Norden der Fläche. Dabei zeigen lediglich die Zwergfledermäuse starke Aktivitäten (Abb. 9). Diese Strukturen bleiben in der Planung weitgehend erhalten.

Für den Transfer von Fledermäusen weist die Fläche keine wichtige Funktion im Sinne der Artenschutzgesetzgebung auf. Dagegen wurde im Norden der Fläche an der Bahnhofstraße an der Metallverkleidung eines Wohnhauses eine Quartiernutzung einiger Zwergfledermäuse beobachtet. Da das Quartier erst nach der Wochenstubenzeit entdeckt wurde, ist der Status nicht eindeutig belegt.

bar. Da es sich aber um mehrere ausfliegende Tiere (ca. 5) handelte, könnte es sich beim gefundenen Quartier um Reste einer Wochenstube handeln. Auch eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier kann nicht völlig ausgeschlossen werden, ebenso wenig wie die Nutzung dieses und weiterer Gebäude als Wohnstätte für einzelne Individuen weitere Arten. Zutreffend ist diese für folgende Arten: Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus (nur letztere mit höherer Wahrscheinlichkeit). Die Gebäude werden jedoch nicht überplant.

Die Gehölze weisen ein Potenzial für Große Abendsegler und das Braune Langohr auf, allerdings wurde auch hier kein Hinweis auf eine Quartiernutzung gefunden.

Die Kriterien zur Feststellung der Zugehörigkeit eines Teillebensraumes als Funktionsraum ist der Tabelle 6 zu entnehmen:

Tab. 6: Kriterien zur Festlegung der Raumnutzung von Fledermäusen

Raumnutzung	Kriterien
Jagdlebensraum	Beobachtung von Individuen bei der länger anhaltenden Ausübung von Jagdverhalten. Regelmäßiges Detektieren von Feeding Buzzes (erhöhte Rufraten und charakteristischer Frequenzverlauf bei jagenden Tieren; vgl. SKIBA 2009).
Flugstrasse	Mehrfache Beobachtung von mindestens zwei Individuen auf bestimmten Flugwegen.
Quartierverdacht/Quartiervorkommen	Auffälliges Schwärmverhalten an einem potenziellen Baum- oder Gebäudequartier. Sozialrufe oder Balz von einem stationären Punkt. Tiere fliegen scheinbar aus einem Quartier, ohne dass der Ausflug durch eine Öffnung direkt beobachtbar ist. Quartier wurde anhand von Balz aus einer Baumhöhle oder ein- und ausfliegender Tiere eindeutig identifiziert

Unabhängig von artenschutzrechtlichen Erfordernissen sollten folgende Empfehlungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, um negative Auswirkungen auf die im UG bestehenden Lebensraumfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren:

- Die im UG vorhandenen Gehölzstrukturen sollten soweit möglich in erhalten bleiben.
- Die Versiegelung sollte insgesamt so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Beleuchtung sollte zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich gewählt werden, sodass die angrenzenden Gehölzbestände nicht zu stark beleuchtet werden.

6.4 Reptilien

Methode

Das Plangebiet wurden ergänzend zu den Tageserfassungen der anderen Tiergruppen im April-Juni (s. Tab. 1) an zwei weiteren Terminen (10. Juli und 28. August) zu den Aktivitätsphasen der Tiere und bei günstigen Wetterbedingungen (siehe auch BLAB & VOGEL 1996) begangen und auf Vorkommen abgesehen.

Die Untersuchung erfolgte nach der Standardmethode „Sichtbeobachtung“. Im Rahmen der Begehungen wurden gezielt potenzielle Standorte (sonnenexponierte Stellen Baumstümpfe etc.) abgesehen und dabei auch auf dem Boden aufliegende Holzstücke, Wurzeln, Steine etc. angehoben.

Ergebnisse

Reptilien konnten im Plangebiet nicht gefunden werden. Die Habitatbedingungen waren auch nicht optimal. Insbesondere in den Randbereichen, z. B. am südlichen Rand zur Siedlung wiesen die Flächenränder starke Eutrophierungserscheinungen (Brennnessel), die u.a. auf ausgebrachte Gartenabfälle zurückzuführen waren (Abb. 9).



Abb. 9: An vielen Stellen finden sich an den Feldrändern Gartenabfälle.

Geeigneter Lebensräume für Reptilien liegen außerhalb des Plangebietes z. B. südöstlich in einem Steinhaufen in Nähe des Bahndammes (Abb. 10); doch auch dort gelangen keine Nachweise.



Abb. 10. Steinhaufen ca. 100 m südöstlich des Plangebietes (mit Eutrophierungszeigern)

Für den Bahndamm werden von GOßBENS (schriftl.) Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen und Blindschleiche angegeben. Die Bereiche liegen über 200 m vom Plangebiet entfernt und werden durch die Planung nicht tangiert.

6.5 Andere Tierarten

Im Plangebiet sind keine Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten.

Außerhalb des Plangebietes liegen südlich und südöstlich einige kleinere Gewässer, die z. T. die Funktionen zur Regenrückhaltung erfüllen. Diese Gewässer werden von der Planung nicht betroffen. Dort möglicherweise vorkommende und reproduzierende Amphibienarten (Erdkröte, Grünfrosch, Teichmolch) dürften die im nahen Umfeld liegenden Grün- und Gartenflächen und eventuell auch den Bahndamm als Landlebensraum nutzen können.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet. Das für das Plangebiet noch kein flächenscharfer Entwurf vorliegt und dazu noch ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt wird, werden die Bewertungen auf Grundlage vorliegender Informationen und Annahmen getroffen: weitgehender Erhalt der Gehölzreihen, Erhalt der vorhandenen Gebäude und Gartenflächen am Nordrand (an der „Bahnhofstraße“).

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja

Das Plangebiet stellt zwar keinem besonders bedeutenden Lebensraum für Vögel dar; es konnten aber Reviere von zwei planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden, deren Brut- und/oder Nahrungshabitate von der Planung betroffen sein könnten. Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Vor punktuell möglichen Baumfällungen sind diese noch einmal auf Vorkommen von Höhlen (und darin vorkommenden Tiere) durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Fledermäuse: potentiell ja.

An einem vorhandenen Wohnhaus befindet sich ein Quartier der Zwergfledermaus. Das Gebäude ist von der Planung nicht betroffen. Während des Untersuchungszeitraumes ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von weiteren Quartieren z. B. an den Gehölzen, die aber ohnehin weitgehend erhalten bleiben. Im Falle eines Abbruches des Gebäudes muss eine Ökologische Baubegleitung stattfinden; gerade im Winter ist es nicht unwahrscheinlich, dass Tiere getötet würden, weil sie nicht schnell genug aufwachen.

Vor punktuell möglichen Baumfällungen sind diese noch einmal auf Vorkommen von Höhlen (und darin vorkommenden Tiere) durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse: nein.

Das Artenspektrum der Fledermäuse ist eher als artenarm zu bezeichnen, was auf Grund der starken Dominanz der Zwergfledermaus mit nur wenigen weiteren Arten festgestellt werden kann. Besondere Jagdaktivität von Zwergfledermäusen zeigte sich vor allem an den Gehölzen und am Siedlungsrand im Norden der Fläche; diese Strukturen bleiben erhalten.

Die durch Baumaßnahmen verursachten Lebensraumbeeinträchtigungen bzw. -verluste sind zwar als Störung zu werten, wobei aber keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind und sich somit auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ergibt.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Im Plangebiet wurde kein Brutplatz des Grünspechts gefunden; die Gehölzreihen als potenzieller Brutplatz und insbesondere ein Höhlenbaum sollten erhalten bleiben. Vor punktuell möglichen Baumfällungen sind diese noch einmal auf Vorkommen von Höhlen zu prüfen. Bluthänflinge werden durch den Erhalt der Gartenflächen an der „Bahnhofstraße“ und der Gehölzreihen sowie bei Neuanlage von Gärten weiterhin Brut- und Nahrungshabitate finden. Horste konnten im Plangebiet nicht gefunden werden.

Die anderen festgestellten Arten legen zudem z. T. ihre Nester jedes Jahr neu an und/oder nutzen auch künstliche Nistplätze (Nistkästen/Gebäudebrüter).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Fledermäuse: nein

Ein vorhandenes Quartier der Zwergfledermaus an einem Wohnhaus ist von der Planung nicht betroffen. Es liegen sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von weiteren Quartieren anderer Arten vor.

Aufgrund des Erhaltes des Quartiers und der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl von Zwergfledermäusen kann zudem davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen, sodass von einer Erhaltung der ökologischen Funktion des ggfs. von den Planungen betroffenen Quartieres im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Erhalt des Gebäudes nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten aus anderen Tiergruppen wurden nicht festgestellt und sind auf Grund der Habitats und Nutzung der Flächen nicht zu erwarten.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden sollte außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Durch die Planung werden einzelne Gehölze entfernt. Vor punktuell möglichen Baumfällungen sind diese noch einmal auf Vorkommen von Höhlen (und darin vorkommenden Tiere) durch einen Sachverständigen zu prüfen. Zudem ist dafür – unabhängig von den artenschutzrechtlichen Aspekten – ein geeigneter Ersatz zu schaffen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert, bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch der Straße sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere,

niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

- In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die Aufstellung der Bebauungsplanes „Bahnhofshügel – Teil II“ zur Ausweisung von neuen Wohngebieten. Für den Bebauungsplan wird aktuell ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnis noch offen ist. Es ist jedoch vorgesehen, die Baumreihen und Hecken im Plangebiet im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend zu erhalten; vorhandene Gebäude sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Um Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt.

Es wurden im Plangebiet eine Baumhöhlen- und Horstsuche sowie Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Bei den Erfassungen wurde auch das Umfeld einbezogen und auf Vorkommen von Tieren anderer Gruppen geachtet.

Horste konnten nicht gefunden werden. In den Gehölzreihen wurde eine Baumhöhle festgestellt.

Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Brutvögel: Im Plangebiet konnten 2019 insgesamt 16 Brutvogelarten festgestellt werden; fünf Arten traten als Nahrungsgäste und zwei als Durchzügler auf. Unter den Brutvögeln ist eine Rote-Liste Art (Bluthänfling); zwei Arten werden auf den Vorwarnlisten geführt. Eine Art (Grünspecht) ist nach BNatSchG streng geschützt.

Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse: Das Artenspektrum der Fledermäuse ist eher als artenarm zu bezeichnen bei einer starken Dominanz der Zwergfledermaus.

An einem vorhandenen Wohnhaus befindet sich ein Quartier der Zwergfledermaus. Das Gebäude ist von der Planung nicht betroffen. Während des Untersuchungszeitraumes ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von weiteren Quartieren z. B. an den Gehölzen, die aber ohnehin weitgehend erhalten bleiben.

Besondere Jagdaktivität von Zwergfledermäusen zeigte sich vor allem an den Gehölzen und am Siedlungsrand im Norden der Fläche; diese Strukturen bleiben weitgehend erhalten. Vor punktuell mög-

lichen Baumfällungen sind diese noch einmal auf Vorkommen von Höhlen (und darin vorkommenden Tiere) durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Reptilien: Es konnten im Plangebiet keine Reptilien gefunden werden. Die Habitatbedingungen waren auch insbesondere für planungsrelevante Arten nicht optimal.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt unterbreitet.

10 Literatur

- BAAGØE, H.J. (2001): *Eptesicus serotinus* Schreber, 1774 – Breitflügel-Fledermaus – in: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): *Handbuch der Säugetiere Europas* Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae !): Aula – Verlag Wiebelsheim: 519-559.
- BACH, L. & H. LIMPENS (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. (Materialien des 2. Internationalen Symposiums „Methoden feld-ökologischer Säugetierforschung“ in Meisdorf/ Harz vom 12.04. bis 14.04.2002) (Hrsg. Michael Stubbe und Annegret Stubbe – Halle/Saale
- BARATAUD, M. (2015): *Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour*. Inventaires & biodiversité series; Biotope – Muséum national d’Histoire naturelle, 352 Seiten.
- BIO-CONSULT (2016): Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bahnhofshügel Teil I“ in der Gemeinde Altenberge. Belm.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany*. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.)(2003): *Die Säugetiere Baden- Württembergs*. Band 1 Allgemeiner Teil – Fledermäuse. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): *Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele*. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- DIETZ, C, HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. 399 S.
- DIETZ, M.(1998): *Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte*. – Beiträge der Akademie für Natur – und Umweltschutz Baden Württemberg 26: 27-57.
- DÜRR, T. (2007): *Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg*. *Nyctalus* 12.(2-3) S.238-252.
- FURE, A (2006): *Bats and Lightning*. *The London Naturalist*, Nr. 85, S. 1 – 20.
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): *Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen*. *Natur in NRW* 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): *Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes*. *Natur und Recht*, 783-789.
- GRÜNEBERG, C, S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HAENSEL, J. (2007): Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten in Berlin. Nyctalus 12.(2-3) S.182-198.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2.
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- KAISER, M. (2019): Liste der FFH – Arten und Vogelarten – Säugetiere: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> - abgerufen am 18.09.2019.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang. Stand: Juli 2011.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 28.06.2018,
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- MEINIG, H, BOYE, P. UND R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.):70 – Bd. 1: Wirbeltiere.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. - LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

- MESCHEDE, A.& B.-U.RUDOLPH (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Stuttgart, 411 S.
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2. Bonn, 392 S.
- SCHORR, K. (2002): Mülldeponie und Schönungsteiche in Kaiserslautern als Jagdhabitats für Fledermäuse. Fauna Flora Rheinland – Pfalz 9: Heft 4. S. 1371 – 1377.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn, 375 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 648 Hohenwarsleben.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Weitere Quellen:

- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm
- Gooßens, E. (2018): Ausführungen zu möglichen Artvorkommen im Plangebiet.

Osnabrück/Belm, 11.10.2019

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP "Bahnhofsthüegl, Teil II"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Altenberge Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel , Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise
Erdkröte, Grünfrosch, Teichmolch

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Picus viridis		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">3910.4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3910.2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Art wurde mit einem Revier im Umfeld von Hausgärten festgestellt. Der Erhaltungszustand der Art wird nach LANUV (2019) als unbekannt angegeben. Da die Art aber auf der Roten Liste steht, dürfte dieser ungünstig sein. Bluthänflinge brüten sowohl in ländlichen, halb-offenen Gebieten als auch am Siedlungsrand in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen auf. Durch die Planung könnten Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen, andererseits werden in den Gärten eventuell neue Habitate entwickelt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Erhalt der Hecken und Baumreihen</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei Umsetzung der o.a. Maßnahmen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen. Die ökologische Funktion der Fläche bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">3910.2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein